

Kapitel IX Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht

§63

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterbreiten.

§64

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung umfaßt:

1. die fristgemäße Einleitung des Vollzuges und die richtige Strafzeitberechnung,
2. die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen,
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Vollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Erziehung und Bildung, die Arbeitszeit, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Arbeitsvergütung, die Unterbringung, Versorgung und medi-

zinische Betreuung der Strafgefangenen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern,

4. die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges sowie die Antragstellung der Strafaussetzung auf Bewährung und die Überweisung in den allgemeinen bzw. erleichterten Vollzug,

5. die umfassende Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Die mit der Aufsicht über den Vollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Auskünfte über alle den Vollzug und die Vorbereitung der Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen,

2. den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Weisungen zur Beseitigung festgestellter Rechtsverletzungen zu erteilen,

3. besondere Vorkommnisse mit Strafgefangenen zu überprüfen,

4. in die Vollzugsakten, Erziehungs- und andere den Vollzug betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen,

5. Beschwerden und Gesuche Strafgefangener zu bearbeiten und mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen,

6. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, insbesondere die Durchführung des Arrestes sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen.

Kapitel X Übergangs- und Schlußbestimmungen

§65

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§66

(1) Strafen mit Freiheitsentzug, deren

Verwirklichung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet war, sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen weiter zu vollziehen.

Anmerkung: Vgl. die Anm. nach §3 Abs. 1 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(2) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes er-